

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 288-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.751

Eingereicht am: 06.12.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)  
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)  
Stampfli (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 28

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 281/2018 vom 14. März 2018  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Innerorts generell 50 km/h als Höchstgeschwindigkeit

Der Regierungsrat wird beauftragt, innerorts die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf allen Staatsstrassen ab Ortstafel durchzusetzen (die Signalisation von tieferen Höchstgeschwindigkeiten bleibt möglich; bei beidseitig nicht bebauten Strassenabschnitten, die innerorts liegen, kann weiterhin eine höhere Höchstgeschwindigkeit signalisiert werden).

#### Begründung:

In der Schweiz gelten innerorts 50 km/h als Höchstgeschwindigkeit. Im Kanton Bern gibt es Strassenabschnitte, die innerorts eine höhere Höchstgeschwindigkeit signalisiert haben. Einerseits sind es nicht bebaute Strassenabschnitte und zum anderen einseitig bebaute Strassenabschnitte. Diese Motion betrifft nur einseitig oder beidseitig bebaute Strassenabschnitte.

Immer öfters werden in Dörfern entlang der Staatsstrassen Lärmschutzmassnahmen getroffen: einerseits durch schalldämmende Wände, was das Erscheinungsbild eines Dorfs stark verändert, andererseits durch den Einbau von schallhemmenden Strassenbelägen.

Ein einfaches und kostengünstiges Mittel zur Lärmverminderung ist die Geschwindigkeitsreduktion. Schon eine Geschwindigkeitsreduktion von 60 km/h auf 50 km/h ergibt eine Schallreduktion von 2 Dezibel, was eine Reduktion von rund 30 Prozent des Strassenlärms bedeutet.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Dem Regierungsrat ist der Lärmschutz der Bevölkerung ein wichtiges Anliegen. Der Kanton hat bereits erhebliche Investitionen zu Gunsten des Lärmschutzes entlang der Kantonsstrassen getätigt und wird dies auch in Zukunft mit geeigneten Massnahmen tun. Dazu gehören insbesondere Lärmschutzwände, Schallschutzfenster, lärmarme Beläge oder auch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit.

Die Signalisation der Höchstgeschwindigkeit innerorts richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Signalisationsverordnung, welche die Strassen innerhalb des Siedlungsgebiets in locker bebaute und mindestens einseitig dicht bebaute Abschnitte unterteilt. Nur auf letzteren ist die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu signalisieren während für den locker bebauten Siedlungsraum Höchstgeschwindigkeiten von über 50 km/h vorgesehen sind. Massgebend sind demnach nicht die Ortstafeln, sondern die konkreten Bebauungen entlang den Strassen. Die Forderung der Motionäre, auch im locker bebauten Gebiet innerorts generell die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu signalisieren, ginge über die Bundesvorschriften hinaus.

Würde innerorts generell die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h signalisiert, könnte dies dort, wo die Signalisation über die Bundesvorschriften hinaus geht und sich situativ nicht begründen lässt, als unverhältnismässig angefochten und gegebenenfalls nicht umgesetzt werden. Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

### Verteiler

- Grosser Rat